

Die Unterhalts Verpflichtungen

Von Professor Dr. HEINZ SUCH, Institut für Zivilrecht an der Karl-Marx-Universität Leipzig,

Mitglied des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft

Die Regelung der Unterhaltsverpflichtungen im Entwurf des Familiengesetzbuches ist die gesetzliche Fixierung der neuen Moral- und Rechtsanschauungen über die Beziehungen zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern und zwischen anderen Verwandten, wie sie sich in dieser Frage bisher in Konkretisierung der Bestimmungen der Verfassung in der Praxis unserer Gerichte und insbesondere durch die richtungweisenden Entscheidungen des Obersten Gerichts entwickelt hat. Insofern ist sie — wie die Normen des gesamten Gesetzentwurfs — Widerspiegelung des grundlegenden Wandels in den gegenseitigen Beziehungen der Familienmitglieder als einer der unausbleiblichen Auswirkungen unserer veränderten ökonomischen und politischen Verhältnisse. Sie gibt uns Rechenschaft über den bisher zurückgelegten Weg in der Überwindung der kapitalistischen Familienverhältnisse zu einer höheren kulturellen Entwicklung. Zugleich ist die Regelung der Unterhaltsverpflichtungen dazu bestimmt, Instrument unserer Arbeiter- und Bauernmacht zur Entwicklung und Festigung der Familie zu sein. Aufgabe auch dieser Bestimmungen ist es, den neuen Familienverhältnissen, den neuen Moral- und Rechtsanschauungen weiter Bahn zu brechen, und erst aus dieser ihrer Funktion — ihrer dienenden und schöpferischen Rolle — erschließt sich das volle Verständnis ihres Inhalts. Ihre Aufgabe ist es, zur Verwirklichung der vollen tatsächlichen Gleichberechtigung von Mann und Frau beizutragen, die Erziehung der Kinder zu sichern und die Bereitschaft der Familienmitglieder, sich gegenseitig zu unterstützen, zu fördern. Mit Nachdruck muß die aktive Rolle der Bestimmungen über die Unterhaltsverpflichtung hervorgehoben werden, da noch vielfach ihre Regelung als eine buchhalterisch-rechnerische, technisch-finanzielle Angelegenheit der Beteiligten und auch des Staatshaushalts angesehen und damit ihre Erziehungsfunktion unterschätzt und nicht in vollem Umfang verwirklicht wird. Das Oberste Gericht hat gegen die Verkennung und Unterschätzung der Bedeutung der Bestimmungen über die Unterhaltspflicht einen entschiedenen Kampf geführt und in seinen Entscheidungen ständig die prinzipiellen Gesichtspunkte herausgearbeitet¹⁾, die nunmehr den Normen des Entwurfs zugrunde liegen.

Die besondere erzieherische Bedeutung der Regelung der Unterhaltspflicht ergibt sich auch daraus, daß Unterhaltsstreitigkeiten in der Praxis der Gerichte häufig Vorkommen und somit die Unterhaltsregelung eine der Fragen des Familienrechts ist, bei deren Lösung die Gerichte unmittelbar auf die Beteiligten und darüber hinaus durch die öffentliche Verhandlung und die Publikation der Entscheidungen auf weite Kreise der Werktätigen einwirken können. Auch in der weiteren Entwicklung unserer Ordnung werden Unterhaltsstreitigkeiten in der Gerichtspraxis eine erhebliche Rolle spielen. Einerseits werden die ständige Verbesserung der Lebenslage der breiten Massen der Werktätigen, die Beseitigung der Krisen und der Arbeitslosigkeit, die fortschreitende Einbeziehung der Frauen in den Arbeitsprozeß, die Festigung der Ehen und damit die Minderung der Zahl der Scheidungen die praktische Bedeutung der Unterhaltsstreitigkeiten verringern, andererseits wird aber auch die ständige Verbesserung der materiellen Lebenslage ihre Bedeutung für die Verbesserung der Lebensverhältnisse der Kinder getrennt lebender und geschiedener Ehegatten und der nichtehelichen Kinder sowie arbeitsunfähiger Verwandter erhöhen. Jede Entscheidung einer solchen Streitigkeit gibt dem Gericht die Möglichkeit, die Beteiligten und die Öffentlichkeit von der inhaltlichen Einheit von Moral und Recht als einem charakteristischen Merkmal und von der Übereinstimmung der

persönlichen Interessen mit den gesellschaftlichen Interessen als einem charakteristischen Prinzip unseres Rechts zu überzeugen, auf diese Weise zur Festigung der Familie in unserer Republik beizutragen und zur Verbundenheit mit unserem Staat und zur Achtung seiner Gesetze zu erziehen.

Die Unterhaltsverpflichtung unterscheidet sich trotz des gemeinsamen vermögensrechtlichen Charakters wesentlich von den zivilrechtlichen Schuldverhältnissen. Ihre gesellschaftliche und rechtliche Grundlage sind die persönlichen Beziehungen zwischen den Ehegatten, zwischen Eltern und Kindern und anderen Verwandten. Sie ist Teilinhalt und Auswirkung der ehelichen Gemeinschaft, besteht unter bestimmten Voraussetzungen aber auch fort, wenn die tatsächliche Ehegemeinschaft aufgelöst ist; sie ist Teilinhalt und Auswirkung der elterlichen Sorge, obliegt aber auch dem Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht. Als Unterhaltspflicht zwischen anderen Verwandten dient sie ebenso der Sorge um die Kinder wie der Unterstützung der Eltern und Großeltern als Ausdruck der Achtung der jüngeren Generation gegenüber der älteren und der Anerkennung der Leistungen der älteren Generation, der jüngeren ein besseres und glücklicheres Leben zu schaffen.

In der Herleitung, Rechtfertigung und inhaltlichen Bestimmung der Unterhaltspflichten aus den persönlichen Beziehungen der Beteiligten unterscheidet sie sich prinzipiell von der Unterhaltspflicht im kapitalistischen Recht, in dem das Verhältnis zwischen den Ehegatten — als Mittel zur Bildung und zur Konzentration von Kapital und als Versorgungsanstalt für die Frau — ebenso als Vermögensverhältnis geregelt ist wie das Eltern-Kind-Verhältnis — als Mittel der Nutznießung am Vermögen des Kindes und der Ausnutzung seiner Arbeitskraft (§ 1649, 845 BGB)*^{1 2)}. Der Entwurf bringt den prinzipiellen Unterschied der Unterhaltspflicht gegenüber der des kapitalistischen Rechts nicht nur durch ihre Regelung im Familienrecht als einem besonderen Zweig unseres Rechtssystems, sondern auch in ihrer systematischen Stellung innerhalb des Familienrechts zum Ausdruck. Die Unterhaltspflicht der Ehegatten untereinander ist als Teilinhalt der ehelichen Gemeinschaft (1. Teil, 3. Kap.) und im Gegensatz zur Stellung der §§ 1360, 1361 BGB ausdrücklich als eine der vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten geregelt (§ 12—16³⁾). Von dem gleichen Gesichtspunkt ist auch die systematische Stellung der Regelung der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber den minderjährigen Kindern — als Teilinhalt und Auswirkung der elterlichen Sorge — bestimmt (§ 38 Ziff. 1, §§ 47—51).

Die Unterschiedlichkeit des rechtlichen Charakters der Unterhaltsverpflichtung gegenüber den zivilrechtlichen Schuldverhältnissen äußert sich in den Besonderheiten ihrer rechtlichen Regelungen im allgemeinen und für ihre einzelnen Fälle: in der Festlegung der Voraussetzungen ihrer Entstehung unmittelbar durch das Gesetz, in der Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit der Unterhaltsansprüche und -Verpflichtungen, in der Festlegung des Umfangs der Unterhaltspflicht nach allgemeinen Merkmalen im Gesetz und ihrer Höhe im konkreten Fall durch das Gericht, wenn die Beteiligten sich nicht einigen. Bedingt sind diese Besonderheiten im allgemeinen und für die einzelnen Fälle durch die Funktionen der Unterhaltspflicht, deren Auswirkungen in der rechtlichen Regelung anschließend dargestellt werden sollen, ohne daß hierbei beabsichtigt ist, die Regelung der Unterhaltspflicht umfassend zu behandeln.

1) vgl. hierzu als charakteristische Beispiele die Urteile vom 1. Dezember 1950 — 1 Zz 36/50 — NJ 1951 S. 128; vom 14. September 1953 — 1 Zz 104/53 — NJ 1953 S. 689; vom 12. Februar 1954 — 1 Zz 5/54 — NJ 1954 S. 178.

2) Es gibt im BGB nicht einen einzigen Paragraphen, der Ziel und Inhalt der Erziehung der Kinder bestimmt.

3) Paragraphen ohne nähere Angabe beziehen sich auf den Entwurf.